



Stand: 1.8.2021

**(Kurz-)Redaktionsrichtlinie des Verlags
C.H.BECK/Franz Vahlen
für die Gestaltung der
Zeitschrift Klima und Recht (KlimR)**

I. Allgemeine Hinweise

Bei der Abfassung Ihres Manuskripts bitten wir Sie, die folgenden redaktionellen Hinweise unbedingt einzuhalten. Dies ermöglicht eine rasche und möglichst problemlose Bearbeitung für den Satz.

Bitte verwenden Sie nur die neuen deutschen Rechtschreibregeln!

Bitte nutzen Sie für die Pluralform von natürlichen Personen das sog. Gender-*, z.B. Nutzer*innen oder Influencer*innen. Jedoch nicht bei Anbieter, Plattformbetreiber, Treuhänder, Marktteilnehmer o.ä.

1. Umfang

Der Umfang eines **Aufsatzes** sollte 30.000 Zeichen mit Leerzeichen inkl. Fußnoten nicht wesentlich überschreiten. Längere Beiträge bedürfen der Absprache mit der Redaktion, redaktionelle Kürzungen behalten wir uns vor.

Beiträge der Rubriken **“Forum”**, **“Fachbeitrag”** und **“zur Rechtsprechung”** haben einen Umfang von 20.000 (in Ausnahmefällen bis 40.000) Zeichen inkl. Leerzeichen. Sollte Ihr Fachbeitrag Grafiken enthalten, bitten wir Sie, den textlichen Umfang entsprechend kürzer zu halten.

Bitte senden Sie Grafiken separat in den Formaten jpg, tif, eps, pdf, psd, gif.

Buchbesprechungen sollen einen Umfang von max. 3.400 Zeichen inkl. Leerzeichen haben. Bitte vermeiden Sie Fußnoten.

Berichte zu Tagungen und sonstigen Veranstaltungen sollen je nach Umfang und Relevanz der Veranstaltung einen Umfang von 3.400 bis maximal 20.000 Zeichen haben. Bitte vermeiden Sie Fußnoten.

2. Äußere Form

Es wird gebeten, weitestgehend auf Textformatierungen zu verzichten. Das Manuskript sollte linksbündig und ohne Verwendung von Blocksatz erstellt werden. Sowie ohne automatische Hierarchie-Zählung. Bitte verwenden Sie keine feststehenden Leerzeichen, automatische Querverweise etc.

Sollten Sie Grafiken verwenden, sprechen Sie die bitte vorzeitig mit der Redaktion ab. Grafische Darstellungen müssen in einer Form eingereicht werden, die satztechnisch verwertbar ist.

3. Einsendung

Wir bitten Sie, die vereinbarten Abgabetermine unbedingt einzuhalten. Sollten Sie ausnahmsweise den Termin nicht einhalten können, bitten wir um Nachricht an die Redaktion.

4. Editorial/Autorenfoto

Falls Sie Verfasser eines Editorials sind, reichen Sie bitte zum Manuskript (etwa 3.400 Zeichen) per E-Mail ein Portraitfoto ein.

Als Dateiformat gilt bevorzugt: jpg, tif, eps, pdf, psd, gif (generell sollte es aber bei „fast“ allen Formaten möglich sein, es für uns richtig umzuwandeln).

5. Korrekturfahren

Sie erhalten vor Drucklegung die Fahnen Ihres Beitrags zur nochmaligen Durchsicht und Druckfreigabe. Wir bitten Sie, die Korrekturen zum angegebenen Termin an uns zurückzusenden.

II. Textteil

Der Beitrag soll die Form einer selbstständigen wissenschaftlichen Abhandlung haben. Beiträge in Vortragsform werden nicht veröffentlicht.

1. Biografische Angabe

Bitte teilen Sie uns Ihren vollen Vor- und Zunamen sowie Titel und Ihre berufliche Stellung mit.

2. Überschrift

Es sind ein Haupttitel und bei Bedarf ein Untertitel auszuweisen. Der Haupttitel soll eine kurze, prägnante Überschrift (nach Möglichkeit ohne Bezug auf konkrete Vorschriften) sein und den sich an der Praxis orientierenden, interdisziplinären Ansatz der Zeitschrift widerspiegeln. Die Unterüberschrift sollte ggf. den Haupttitel konkretisieren.

3. Abstract

Bitte verfassen Sie einen Vorspann/Abstract (ca. 450 Zeichen), der den Leser auf die Relevanz und Aktualität des Themas hinweist und auf den ersten Blick erkennen, worum es in dem Beitrag geht sowie die Ergebnisse beinhaltet. Das Abstract enthält keine Fußnoten. Zudem sollen dort Bedeutung und Aktualität des Themas offensichtlich werden (Anregung zum Weiterlesen).

4. Gliederung

Der Beitrag wird durch Einfügung von Zwischenüberschriften mit kurzen, knappen Zwischentiteln in der Gliederungshierarchie mit drei Ebenen: I. usw., 1. usw., a) usw. gegliedert.

Achten Sie bitte auf kurze Überschriften, speziell unter den römischen Gliederungspunkten. Wir veröffentlichen keine Gliederungsübersicht am Anfang eines Beitrags.

5. Zusammenfassung

Am Ende des Beitrags soll ein Fazit stehen, das das behandelte Thema im Klimarecht einordnet. Insbesondere im Fall von interdisziplinären Beiträgen sollten hier eventuelle Lücken im geltenden Recht aufgezeigt und Forderungen an die Rechtspolitik gestellt werden.

6. Hervorhebungen im Text

Bitte verwenden Sie keinen Fettdruck oder keine kursive oder andere Hervorhebung.

7. Datumsangaben

Jahreszahlen werden vierstellig angegeben. Das Datum wird ohne vorangestellte Null und ohne Zwischenräume nach den Punkten geschrieben. Die Monatsnamen werden durch die entsprechende Zahl wiedergegeben (zB 1.2.2005).

8. Zahlen und Beträge

Seitenzahlen werden ohne Zwischenräume und/oder Punkte geschrieben.

S. 1600 (nicht: 1 600 oder 1.600)

Alle anderen Zahlen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit immer mit Punkten zu untergliedern.

1.500 kg

5.000 EUR

2.000.000 EUR

Das Zeichen „€“ wird nicht verwendet, sondern die internationale Abkürzung „EUR“. Ebenso werden auch ausländische Währungen abgekürzt (zB „USD“, „GBP“ oder „CHF“).

9. Zitierweise von Rechtsvorschriften

Paragrafen (§) und Artikel (Art.) werden grundsätzlich vollständig unter Verwendung der Abkürzungen „Art.“, „Abs.“, „UAbs.“, „S.“, „Hs.“, „Buchst.“ oder „lit.“, „Nr.“ (arabische Zahlen) oder „Ziff.“ (römische Zahlen), „Alt.“ und „Var.“ zitiert. Auf jede dieser Abkürzungen folgt ein Leerzeichen im Text. Hinter dem Buchstaben selbst steht keine Klammer. Bei Normen mit Kleinbuchstaben (zB Art. 5a) folgt kein Leerzeichen auf die Ziffer. Es ist die amtliche Abkürzung des zitierten Gesetzes zu verwenden. Dies gilt auch für Landesgesetze. Gesetzesbezeichnungen, die im allgemeinen Sprachgebrauch abgekürzt werden, wie zB BGB, StGB, ZPO, TMG, TKG, UWG, UrhG, GWB, EGBGB, GG, GRCh brauchen nicht ausgeschrieben werden. Alle anderen Gesetzesbezeichnungen sollen im Fließtext beim ersten Zitieren ausgeschrieben und mit der entsprechenden Abkürzung als Klammerzusatz versehen werden. Im weiteren Text genügt die Verwendung der eingeführten Abkürzung.

§ 5 Abs. 2–4 UWG

§ 28 Abs. 1a AsylG

Art. 127 Abs. 2 dritter Gedankenstrich AEUV

§ 327 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 HGB

§§ 1687a ff. BGB, Art. 3 f. GG

§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a aa EStG

§ 22 Nr. 1b EStG

Art. 8 Abs. 7 UAbs. 2 SE-VO

Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2003

§ 812 Abs. 1 Alt. 1 BGB

§ 1412 Abs. 1 Hs. 1 Var. 1 BGB

Regel 1 Ziff. iv MadrAbkAO

Regel 3 Abs. 1 Buchst. b MadrAbkAO

Soweit keine amtliche Bezeichnung vorgesehen ist, werden Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse mit ihrer vollständigen Nummer unter Hinweis auf EWG, Euratom, EGKS, EG oder EU (bei Verordnungen in Klammern) gekennzeichnet. Der Jahrgang wird bei Zitaten bis 31.12.1998 mit zweistelliger, ab dem 1.1.1999 mit vierstelliger Jahreszahl angegeben. Bis 31.12.2014 stand ua bei Richtlinien und Beschlüssen ohne Gesetzescharakter die Jahreszahl vor der laufenden Nummer, wodurch der Zusatz „Nr.“ entfiel und das jeweilige Kürzel der erlassenden Institution (zB „EU, EG“) hintangestellt wurde.

VO (EWG) Nr. 1837/80

VO (EU) Nr. 573/2010

RL 95/2/EG

RL 2010/35/EU

Beschl. Nr. 284/2010/EU

Beschl. 2009/1006/EU

Für Rechtsakte, die ab dem 1. Januar 2015 erlassen wurden, gilt eine neue Zitierweise. Der Zusatz „Nr.“ entfällt und die Klammerzitierweise des jeweiligen Kürzels (zB „EU“) gilt für alle Rechtsakte.

Ab 1.1.2015:

VO (EU) 2015/1

RL (EU) 2015/2

Beschl. (EU, Euratom) 2015/3

Beschl. (GASP) 2015/4

Soweit es üblich ist, können werkeinheitlich statt der oben genannten Zitierweisen Populärnamen genannt werden (siehe Anlage 7 – Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten).

Komitologie-VO, EuMVVO, Dienstleistungs-RL, GesR-RL, UGP-RL, AGVO, UZK

In Ausnahmefällen kann auch der volle Titel der Richtlinie zitiert werden. Dieses Zitat wird durch die Angabe des amtlichen Titels der Norm mit Datum der Verkündung und davon durch Komma und Leerzeichen getrennt die Fundstelle wiedergegeben. Die Jahresangabe zum europäischen Amtsblatt ist immer zu nennen. Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. Das Zitat zur Fundstelle erfolgt ohne weitere Angabe des Datums der Ausgabe des Verkündungsorgans. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen.

Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. 2002 L 201, 37, idF ABl. 2009 L 337, 11).

Ausländische Gesetze und Verordnungen sind nach der amtlichen Abkürzung zu zitieren, ersatzweise gilt die gängige Abkürzung.

§ 870 ABGB iVm § 55 ABGB (für Österreich)

Art. 29 Abs. 1 OR, Art. 30 Abs. 1 OR (für die Schweiz)

(nicht: Art. 29 des schweiz. OR)

Landeskürzel werden nur dann verwendet, wenn Verwechslungsgefahr besteht.

§ 38 UGB (nicht: § 38 öUGB)

§ 59 Abs. 3 öAktG**10. Bildung von Paragrafenketten**

Mehrere aufeinanderfolgende Paragrafen werden wie folgt zitiert:

§§ 1, 2, 14 BGB

§§ 1–3 BGB (Gedankenstrich ohne Leerzeichen)

Art. 59–63 Brüssel Ia-VO (nicht: „Artt.“)

§ 12 ZPO, § 126 StPO

Art. 44 § 1, § 2, § 5 und § 6 CIM 1999, Art. 17 § 3 CIM 1999

11. Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger etc.)

Fundstellen in Veröffentlichungsorganen werden stets unter Angabe des Jahres (vierstellig) zitiert. Wenn die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan dem Ausfertigungsdatum der Vorschrift unmittelbar folgt (dh auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums folgen sofort die öffnende Klammer bzw. das Komma und danach die Abkürzung „BGBl.“) und die Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt, kann auf die Angabe des Jahres in der Fundstelle des Veröffentlichungsorgans verzichtet werden. Die gesamte Fundstelle wird in Klammern angegeben. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, wird diese ohne Komma, ebenfalls in Klammern gesetzt. Die damit entstehenden Doppelklammern bei Klammerzitaten sind zulässig, die innere Klammer wird hierbei als runde Klammer gesetzt. Eine Verlinkung auf die konkrete Seite im BGBl. ist nach derzeitigem Stand nicht möglich.

Zitierweise orientiert sich jeweils am amtlichen Vorbild:

BGBl. 2011 I 2586 (2588)

BStBl. II 1987, 746

ABl. 1980 L 2, 14

ABl. 2007 C 306, 228, amtl. Fn. 2

12. Materialien und Drucksachen

Materialien werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert:

BT-Drs. 15/4053, 13

BR-Drs. 850/04, 1

BT-Drs. 12/5952, 2 (6)

13. Abkürzungen

Da Abkürzungen im Fließtext den Lesefluss stören, sind sie grundsätzlich zu vermeiden. Für ausnahmsweise verwendete Abkürzungen gilt das in der Anlage 1 der Redaktionsrichtlinie beigefügte Allgemeine Abkürzungsverzeichnis sowie die Abkürzungen von Gerichten (Anlage 3). Abkürzungen, die mit einem Kleinbuchstaben enden, werden mit Punkt versehen (Beispiel: allg.); eine Ausnahme

gilt für Abkürzungen, die als selbständiges Wort wahrgenommen werden (zB: wistra, Lkw, Kfz). Abkürzungen, die mit Großbuchstaben enden, erhalten keinen Punkt (zB, Ausnahme: S. für Seite und Satz). Steht eine Abkürzung für mehrere Wörter, so werden die Anfangsbuchstaben der Worte ohne Leerzeichen zusammengezogen; in diesen Fällen endet die Abkürzung nicht mit einem Punkt (zB: im Sinne des – iSd). Gerichtsbezeichnungen wie zB EuGH, BVerfG, BGH, KG, OLG (mit Städtenamen), LG (mit Städtenamen). Abkürzungen eines Wortes, die mit einem Kleinbuchstaben enden, werden mit Punkt abgekürzt: Abs., f., ggf., krit., Rn., Rspr., vgl., Ur. ... Abkürzungen, die auf einen Großbuchstaben enden, sowie Abkürzungen mehrerer Wörter werden ohne Punkt abgekürzt: aA, allgM, dh, etc, FS, idR, hM, iwS, HdB, mAnm, usw, zB, mkritAnm, mablAnm, mzustAnm Ausnahmen: c.i.c., s. oben, s. unten, s. auch...

14. Fußnoten

Fußnoten werden fortlaufend (im Fließtext – nicht im Abstract/Autorennamen) nummeriert und im Text hochgestellt. Die Fußnoten müssen eindeutig zugeordnet werden, d.h. entweder an das Ende des zu erklärenden Worts oder hinter das Satzzeichen des betreffenden Satzes oder Nebensatzes. Bitte verwenden Sie keine Kursivsetzungen im Bereich der Fußnoten.

Ein gesondertes Literaturverzeichnis ist nicht erforderlich.

Zusätze wie „vgl.“, „s. hierzu“ etc. bitte nur beifügen, wenn sie wirklich notwendig sind.

15. Beiträge/Entscheidungen in Zeitschriften

Zeitschriftenabkürzungen sind stets ohne Punkt wiederzugeben, es sei denn, eine amtliche Abkürzung sieht dies vor. Das Erscheinungsjahr wird immer vierstellig hinzugefügt. Bei Zeitschriften, die üblicherweise mit Jahrgang/Erscheinungsjahr wiedergegeben werden, folgt das Erscheinungsjahr nach der Bezeichnung der Zeitschrift. Werden in der Zeitschrift die Seiten fortlaufend gezählt, entfällt die jeweilige Heftnummer. Der Aufsatztitel eines Beitrags bzw. das Verkündungsdatum/Az. einer Entscheidung entfällt. Die Angabe „S.“ für Seite entfällt. Die Seite, auf der der Text beginnt, folgt dem Erscheinungsjahr durch Komma abgesetzt; die konkrete Zitatseite folgt dann ohne Komma in runden Klammern. Vorangegangene Fundstellen aus Zeitschriften werden komplett wiederholt in den Fußnoten.

Conraths MMR 2021, 457 (459)

EuGH MMR 2018, 591 (593) mAnm Moos/Rothkegel = ZD 2019, 455 mAnm Hanloser – Fashion ID

16. Literaturzitate

Als Belegstellen aus der Literatur sind vorrangig Werke der Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen heranzuziehen, da hier eine (zukünftige) Verlinkung durch Einstellung des Werkes in beck-online.DIE DATENBANK grundsätzlich möglich ist. Fundstellen für Literaturzitate werden in Fußnoten nachgewiesen. Die Zitierweisen werden werkeinheitlich verwendet. Die Zitate „aaO“ und „ebd.“ dürfen nicht verwendet werden. Verweise auf die Nennung in einer vorherigen Fußnote sind möglich, bitte auf die Fußnote verweisen, z.B. BVerfG (Fn. 2), Rn. X. Grundsätzlich wird Literatur in Zeitschriften voll zitiert, da die korrekte Identifikation von Werkabkürzungen wegen eines fehlenden Abkürzungs- und/oder Literaturverzeichnisses nicht gewährleistet ist.

a) Werke, die mit Personennamen zitiert werden

Für das Vollzitat werden zunächst die namensgebenden Herausgeber bzw. Autorennamen genannt; es werden grundsätzlich nur die Nachnamen genannt. Hiernach erfolgt – abgetrennt durch Komma – die Angabe des vollständigen Werktitels ohne Nennung des Untertitels. Die Namen der konkreten

Bearbeiter werden werkeinheitlich geradesetzt, vollständig genannt und durch Schrägstriche vom vollständigen Werktitel getrennt. Im Anschluss werden – ebenfalls abgetrennt durch Komma – die Auflage und das Erscheinungsjahr sowie – abgetrennt durch Komma – ggf. die konkrete Fundstelle genannt.

Die Zitierweise erfolgt grundsätzlich mit der Angabe der Randnummer oder – bei Werken ohne Randnummernzählung – mit „S.“. Die Angabe der Randnummer (Rn.), Seite (S.), Anmerkung (Anm.) oder Textziffer (Tz.) ist bei Vollzitat mit Komma an die Fundstelle anzufügen. Der Titel wird ausgeschrieben.

1

Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht/Greiner, 6. Aufl. 2021, BGB § 623 Rn. 13

Schönke/Schröder/Eser, Strafgesetzbuch/Hecker, 29. Aufl. 2014, § 12 Rn. 7

Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 6. Aufl. 2019, Rn. 935

Dethloff, Familienrecht, 32. Aufl. 2018, § 11 Rn. 4

Schneider, Datenschutz, 2. Aufl. 2019, S. 5

Bei **mehrbändigen Werken** erscheint die Bandzahl als römische Zahl ohne jeden Zusatz oder Komma. Halbbände werden mit einem Schrägstrich in arabischer Ziffer an die römische Bandziffer angehängt.

2

Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland IV/2, 2011, 325

b) Werke, die mit Sachtitel zitiert werden

Für das Vollzitat wird zunächst der vollständige Sachtitel genannt; es erfolgt keine Nennung der Herausgeber- bzw. Autorennamen. Die Namen der konkreten Bearbeiter werden werkeinheitlich geradesetzt, vollständig genannt und durch Schrägstriche vom vollständigen Werktitel getrennt. Im Anschluss werden – abgetrennt durch Komma – die Auflage und das Erscheinungsjahr sowie – abgetrennt durch Komma – ggf. die konkrete Fundstelle genannt.

3

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht/Gallner, 21. Aufl. 2021, BEEG § 18 Rn. 2

Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht/Wachter, 5. Aufl. 2018, § 10 Rn. 1

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Säcker, 8. Aufl. 2018, BGB § 12 Rn. 10

Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht /Schulte/Michalk, 59. Ed. 1.7.2021, BImSchG § 3 Rn. 6

c) Kurzzitate

Kurzzitate bestehen aus der Werkabkürzung und der konkreten Fundstelle. Die geltende Werkabkürzung ist über das ZITIERPORTAL abrufbar.

Soll in Form von Kurzzitaten, dh mittels Werkabkürzung, zitiert werden, so sind die Regelungen zur Bildung von Werkabkürzungen und Kurzzitaten aus der Redaktionsrichtlinie des Verlags

C.H.Beck/Franz Vahlen zu berücksichtigen. Als Muster für Zitate mit Werkabkürzungen und Angabe der Auflage (bzw. EL/Edition) seien auszugsweise die folgenden Beispiele genannt:

MüKoBGB/Wurmnest, 8. Aufl. 2019, BGB § 309 Rn. 6

KassKomm/Seewald, 114. EL Mai 2021, SGB I § 7

BeckOK UmweltR/Schulte/Michalk, 59. Ed. 1.7.2021, BImSchG § 3 Rn. 6

d) Festschriften

Bei Fest- und Gedächtnisschriften ist zu beachten, dass diese nicht verlinkt werden. Der Autorennamenname wird stets geradesetzt. Es erfolgt keine Nennung der Herausgeber und auch der Titel der Fest- bzw. Gedächtnisschrift und des jeweiligen Beitrags wird nicht genannt. Sollte es der internationale Bezug der Publikation und die fremdsprachige Leserschaft erfordern, kann der Autor „Festschrift“ und „Gedächtnisschrift“ auch ausschreiben.

Wacke FS Wiedemann, 2002, 167 (169 ff.)

oder

Wacke Festschrift Wiedemann, 2002, 167 (169 ff.)

v. Craushaar GS Arens, 1993, 19 (29 f.)

oder

v. Craushaar Gedächtnisschrift Arens, 1993, 19 (29 f.)

e) URL

Bei der Angabe von URLs muss kein Hinweis vermerkt werden, wann die Seite zuletzt aufgerufen wurde „(zuletzt abgerufen am ...)“.

17. Rechtsprechungs zitate

Rechtsprechung ist – soweit möglich – aus Produkten des Verlags C.H.BECK (Zeitschriften oder originäre Online-Produkte wie BeckRS oder NJOZ) unter Angabe einer konkreten Randnummer, bei deren Fehlen unter Nennung der konkreten Seite zu zitieren, um eine flächendeckende Verlinkung der Fundstellen/Zitate zu den Entscheidungen zu gewährleisten. Fundstellen für Rechtsprechungs zitate werden in Fußnoten nachgewiesen. Die Zitierweisen werden werkeinheitlich verwendet. Die Zitate „aaO“ und „ebd.“ dürfen nicht verwendet werden. Auch die Verweisung auf den Inhalt einer vorangegangenen Fußnote ist nicht zulässig, vielmehr müssen die Fundstellen immer angegeben werden.

Nach der Nennung des Gerichts wird ohne Komma die Fundstelle – aus der amtlichen Sammlung und/oder aus einer Zeitschrift bzw. Online-Datenbank – angegeben. Im Rahmen von Zeitschriftenangaben wird die Jahreszahl immer vierstellig angegeben. Die Gerichtsbezeichnung wird stets geradesetzt.

BGH NJW 2008, 2178

OLG München GRUR 2020, 1096 Rn. 33

(nicht: OLG München GRUR 2020, 1096 (1098) Rn. 33)

EuGH NJW 1996, 505

EuGH ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckEuRS 2015, 431367

Andere Elemente – insbesondere die Entscheidungsart (zB „Urt. v.“) – werden grundsätzlich nicht genannt. Sollte es dennoch im Einzelfall erforderlich sein, kann die Entscheidungsart genannt werden.

BGH Urt. v. 10.5.2012 – I ZR 145/11, GRUR 2012, 1248 Rn. 37 ff. – Fluch der Karibik

Soweit im entsprechenden Rechtsgebiet üblich, kann dem Zitat der Entscheidungsname hinzugefügt werden. Dieser wird ohne Anführungsstriche – nicht in Klammern – gerade an die letzte Fundstelle (durch Gedankenstrich getrennt) angehängt.

18. BeckRS-Fundstellen werden dagegen wie in beck-online.DIE DATENBANK angezeigt zitiert, also uU mit vorangestellter Null.

Bis einschließlich 31.12.2017:

BGH BeckRS 2015, 06125 (nicht: ... BeckRS 2015, 6125)

Ab 1.1.2018:

LG Braunschweig BeckRS 2018, 142 (nicht: ... BeckRS 2018, 00142)

19. Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen

Sind Entscheidungen in einer amtlichen Sammlung abgedruckt, sollen sowohl die Fundstelle aus der amtlichen Sammlung als auch eine zusätzliche Fundstelle nach den oben genannten Grundsätzen angegeben werden

BGHZ 69, 181 = NJW 1977, 1681

19. Entscheidungsketten

Sind innerhalb einer Fußnote mehrere Entscheidungen desselben Gerichts vorgesehen, so werden diese ohne nochmalige Anführung des Gerichts durch Semikola getrennt aufgelistet. Zitatketten, die lediglich die sich sachlich wiederholende Entscheidung mit weiteren Fundstellen belegen, sind unzulässig. Hier genügt es, die erste Entscheidung und die jüngste, diese bestätigende anzuführen. Bei mehreren Rechtsprechungszitaten ist nach der Hierarchie der Gerichte zu zitieren. Innerhalb der Hierarchie ist die jeweils jüngste Entscheidung als erste zu nennen. Wird eine Zitatkette durch die Angabe des Entscheidungsnamens oder anderer Zusätze unterbrochen, muss der folgende Rechtsprechungsnachweis wieder als Vollzitat mit der Angabe des Gerichts erfolgen

BGH NJW 2010, 1518; 2010, 512; 2009, 2195; 2008, 2178

BGH NJW 2013, 3452 Rn. 8 f.; 2011, 3790; 2010, 512

BGH NJW 2019, 3089; NSTz 2019, 666 mAnm Sowada; BeckRS 2019, 19646

BGH NJW 2005, 664 (665); 2006, 2099 (2103) mzustAnm Rösler EWiR 2006, 463 f.; NJW 2007, 357 (358) mAnm Häublein EWiR 2007, 295 f.

BGHZ 180, 344; BGH NJW 2008, 2178

20. Entscheidungsanmerkungen

Anmerkungen zu Entscheidungen werden mit Autoren- und kompletter Fundstellenangabe zitiert.

EuGH NJW 2005, 963 mAnm Lauda NJW 2005, 1256

Für die Beachtung der Hinweise bedanken wir uns im Voraus und verbleiben
mit freundlichen Grüßen
Redaktion Klima und Recht